

2. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen **zum Schutz des Baumbestandes**

Aufgrund der §§ 21 und 23 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 136 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 52) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen am 13.12.2007 folgende 2. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Erlaubnis zum Fällen mit Ausnahme der in Abs. 1 Nummern 1, 2 und 3 angeführten Kriterien sowie zum Zurückschneiden mit Ausnahme der nach § 3 Abs. 4 fachgerechten Pflege darf nicht in der Zeit vom 15.03. bis 30.09. erfolgen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 21. Dezember 2007

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

gez. Heiko Müller
(Heiko Müller)